

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Binningen

Vom 16. November 1992 (Fassung vom 1. Mai 2014)

Der Einwohnerrat Binningen, gestützt auf §§ 19-32 des kantonalen Umweltschutzgesetzes vom 27. Februar 1991, §115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 20 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 15. Februar 1971, beschliesst folgendes Abfallreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Umweltschutzbereich sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.

² Insbesondere sollen:

- a) Abfälle vermieden oder zumindest wiederverwertet werden,
- b) verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden,
- c) Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a) Siedlungsabfälle (Hauskehricht und Sperrgut),
- b) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist, soweit diese durch die Gemeinde erfasst werden,
- c) Sonderabfälle aus Haushalten und von anderen Kleinverursachern,
- d) Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und wiederverwertet werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den vom Gemeinderat bezeichneten separaten Sammeleinrichtungen oder wenn möglich den Verkaufsgeschäften zugeführt werden (siehe Abfallkalender).

⁴ Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen sind sie den speziellen Gemeinde-Sammeleinrichtungen oder den periodisch durchgeführten Gemeindesammlungen für Sonderabfälle zuzuführen.

§ 4 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

² Er unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem er die verantwortlichen Stellen anweist, Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe zu bevorzugen.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben auf ökologische Art und Weise verwertet werden.

⁴ Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen sollen wiederverwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck, verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden. Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, muss das Verwenden von Mehrweg-Materialien empfohlen werden.

§ 5 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

B. Sammeleinrichtungen

§ 6 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

Hauskehricht:

- a) in verschnürten, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern)
- b) Asche in Kesseln mit der entsprechenden Gebührenmarke

Sperrgut (mit den entsprechenden Gebührenmarken):

- a) in einem soliden Behälter
- b) als verschnürtes Bündel
- c) als Einzelstück

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben: in Containern mit der entsprechenden Gebührenmarke

³ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.

⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁵ Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁶ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass:

- a) bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden,
- b) gewerbliche und industrielle Betriebe den Abfall in gebührenpflichtigen Containern bereitstellen.

⁷ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container ist Sache der Hauseigentümer und Betriebe.

⁸ Die Kehricht-Container müssen den schweizerischen Normen entsprechen und mit Strasse und Hausnummer versehen sein.

⁹ Für die Bereitstellung der Kehricht-Container sind auf privatem Grund Abstellplätze zu erstellen. Das Personal des Sammelunternehmers muss die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtwagen befördern können.

¹⁰ Aus Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Kehricht- und Sperrgutwagen nicht befahren werden, müssen die Sammelbehälter bzw. Sperrgüter an die nächstbefahrene Strasse gebracht und an geeigneter Stelle, die mit der Bauverwaltung abzusprechen ist, abgestellt werden.

¹¹ Defekte und überfüllte Sammelbehälter werden vom Sammelunternehmer zurückgewiesen.

¹² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Abfall-Containern. Die Haftung der Sammelunternehmer bleibt vorbehalten.

§ 7 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen

¹ Der Gemeinderat fördert Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (Möbel, Textilien etc.).

² Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgen diese für einen ordnungsgemässen Ablauf.

§ 8 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen wie z.B.:

- a) Papier und Karton
- b) Glas
- c) organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können
- d) Weissblechdosen
- e) Aluminium
- f) übrige Metalle
- g) Tierkörper
- h) Kleinmengen von Motorenölen
- i) Kleinmengen von Speiseölen

³ Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu den geeigneten Wiederverwertungsanlagen sicher.

§9 Kompostierung

¹ Die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf den dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.

² Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.

§ 10 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushalten und von anderen Kleinverursachern

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a) Motoren- und Speiseöle
- b) Batterien und Akkumulatoren
- c) Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.)
- d) Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- e) Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer)
- f) Medikamente
- g) Putz- und Reinigungsmittel
- h) Pflanzenschutzmittel, Insektizide und andere Spritzmittel
- i) Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
- j) Labor- und Fotochemikalien
- k) Säuren und Laugen
- l) Geräte, die Sonderabfälle enthalten
- m) Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten

² Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von anderen Kleinverursachern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

§ 11 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen in Selbstverantwortung gemäss den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen entsorgt werden.

C. Finanzierung

§12 Abfallrechnung

¹ Der Gemeinderat führt in der Rechnung separate Konten, woraus alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle ersichtlich sind.

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

§13 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen eine von der Menge abhängige Gebühr, welche die Kosten der gesamten Abfallbeseitigung deckt.

² Für die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen, von wiederverwertbaren Abfällen, von Sonderabfällen aus Privathaushalten und für den Häckseldienst werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer

besonders aufwendigen Sammlung, Entsorgung oder Dienstleistung überbinden.

³ Für die Sammlung und Verwertung von organischen Abfällen werden keine Gebühren erhoben.¹

⁴ Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der vorliegenden Abfallrechnung die Gebühren fest resp. beschliesst über deren Anpassung.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Information

¹ Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten der:

- a) Vermeidung von Abfällen
- b) Wiederverwendung von Gegenständen
- c) Wiederverwertung von Abfällen
- d) umweltverträglichen Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen

² Er veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

§ 15 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmern die notwendigen Verträge ab.

³ Er wacht über die Einhaltung des Reglements und kann die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrichtsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

⁴ ...².

⁵ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁶ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat verwarnet oder mit einer Busse bis maximal 5'000 Franken bestraft.³

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates oder des hierfür bestimmten Ausschusses kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig. Berufungsinstanz bei Strafverfügungen gegen Jugendliche ist das Jugendgerichtspräsidium. (§ 82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970).

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 5. November 2012, genehmigt durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion am 15. Oktober 2013, in Kraft seit 1. Mai 2014

² Aufhebung mit Beschluss des Einwohnerrats vom 5. November 2012, genehmigt durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion am 15. Oktober 2013, in Kraft seit 1. Mai 2014

³ Beschluss des Einwohnerrats vom 18. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement betreffend die Kehrriechtabfuhr vom 16. September 1963/6. Januar 1972 wird aufgehoben.

§19 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten⁴, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt⁵ worden ist.

Binningen, den 5. November 2012

Namens des Einwohnerrates

Die Präsidentin: S. Abt

Der Gemeindeverwalter: O. Kungler

⁴ Vom Gemeinderat auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

⁵ Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 15. Oktober 2013 genehmigt.